



# HochschülerInnenschaft an der Universität Wien



Körperschaft öffentlichen Rechts  
Universitätsstraße 7, 1010 Wien, Tel. +43-1-40103/2630 o. 2633  
Fax: +43-1-405 52 36

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3

BEZUGSNUMMER	41	BEZUGSNUMMER	P6
BEZUGSNUMMER		BEZUGSNUMMER	
Datum:	1. JULI 1996		
Verfasser:	2.7.96/1		

*A. Kneifbeck*

Wien, am 28.6.1996

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei sende ich Ihnen 25 Kopien der Stellungnahme der ÖH Uni Wien zu den Bundesgesetzeseurwürfen mit denen UOG 1975 sowie UOG 1993 geändert werden, wie sie an das BMfWVK ergangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Schmidt-Dengler  
(Referent für Bildungs-  
und Universitätspolitik)



# HochschülerInnenschaft an der Universität Wien



Körperschaft öffentlichen Rechts  
Universitätsstraße 7, 1010 Wien, Tel. +43-1-40103/2630 o. 2633  
Fax: +43-1-405 52 36

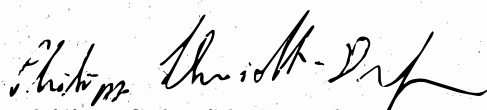
An das Bundesministerium für Wissenschaft,  
Verkehr und Kunst  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

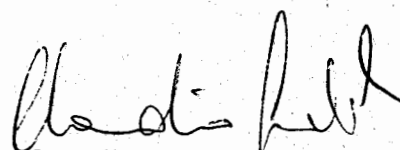
Wien, am 28.6.1996

Betrifft: Stellungnahme zu Bundesgesetzesentwürfen  
(GZ 68.152/63-IIB/5B/96)  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei übermitteln wir Ihnen die Stellungnahme der Österreichischen  
HochschülerInnenschaft an der Universität Wien zu  
-Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Universtitäts-  
Organisationsgesetz (UOG 1975) geändert wird  
-Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Universtitäts-  
Organisationsgesetz (UOG 1993) geändert wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Philipp Schmidt-Dengler  
(Referent für Bildungs-  
und Universitätspolitik)

  
Claudia Smolik  
(Vorsitzende der  
ÖH Uni Wien)



## Stellungnahme der ÖH Uni Wien zu den Gesetzesentwürfen zur Änderung der Universitätsorganisationsgesetze 1975 und 1993

Diese Stellungnahme bezieht sich auf beide Entwürfe.

Zur Aufhebung der Wortfolge "im selben Verhältnis wie im Kollegialorgan" im § 15 Abs. 9 erster Satz UOG 1975 durch den Verfassungsgerichtshof:

Mit dieser Entscheidung beweist der Verfassungsgerichtshof wieder einmal, daß argumentativ schlüssiges Denken nicht die Stärke seiner Mitglieder sein dürfte, sondern vielmehr versucht wird, eine Emanzipation der österreichischen Gesellschaft zu verhindern. Ziel einer neuen österreichischen Hochschulpolitik sollte sein, der Universitätsorganisation ein dynamisches Konzept zu Grunde zu legen und die Hochschulen im Sinne einer emanzipierten Gesellschaft zu feminisieren. Der Verfassungsgerichtshof hingegen bestärkt durch seine Entscheidung die starre Struktur der österreichischen Universitäten, gekennzeichnet durch eine strenge -vorwiegend männliche- Hierarchie. Hätte der VfGH seine Überlegungen konsequent fortgeführt, müßte die Formulierung "das betreffende Fach, nahe verwandter Fächer oder wenigstens dem Fach nahestehender Fächer" (mehrmals im § 26 UOG 1975 zu finden) aufgehoben und ersetzt werden. Faktum ist, daß in den meisten Habilitationskommissionen oft studentische Mitglieder mehr "fachliche Qualifikation" in bezug auf die beantragte Venia besitzen, als manche jener Mitglieder mit Lehrbefugnis im Sinne des § 23 Abs. 1 lit. a UOG 1975. Eine "Fachverwandtschaft" ist bei letzteren nur selten gegeben. Vielmehr dominiert blindes Vertrauen innerhalb der professorischen Kurie.

Zu den Gesetzesentwürfen:

Wie oben ausgeführt, wäre die beabsichtigte Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, die das Habilitationsverfahren regeln, einer erfolgreichen modernen Hochschulpolitik hinderlich. Wenn beinahe ausschließlich jene, die innerhalb der Universität bereits etabliert sind, über fachliche Qualifikation befinden dürfen, so bringt dies ein noch starrer System mit sich, das wissenschaftlichen Fortschritt nur nach Gutdünken der "Alteingesessenen" erlaubt und jeglichen Paradigmenwechsel unmöglich macht. Beide Gesetzesentwürfe sind daher **abzulehnen**. Der/die GesetzgeberIn möge vielmehr die bestehende Bestimmung des § 15 Abs. 9 erster Satz UOG 1975 sowie § 28 Abs. 6 UOG 1993 sowie alle anderen Bestimmungen, die die paritätische Mitbestimmung festlegen, in Verfassungsrang heben.

